

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 169. Ratssitzung vom 4. Oktober 2017

3363. 2017/165

Weisung vom 07.06.2017:

Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats

Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich gemäss Beilage (Entwurf vom 31. Mai 2017) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung, Kommissionsreferent:

Dubravko Sinovcic (SVP): *Es geht um den Erlass von Tarifen für Arealnetze. Arealnetze sind in sich geschlossene Netze von grösserer geografischer Ausdehnung, wobei die Feinverteilung des Stroms nicht vom ewz, sondern vom Arealbesitzer vorgenommen wird. Ein Beispiel für ein Arealnetz auf städtischem Grund ist der Hauptbahnhof. Dadurch, dass die Arealnetze verschiedene Inhaber haben, können die Tarife unterschiedlich ausgestaltet sein, sodass die Endbezügler den Strom zu unterschiedlichen Konditionen beziehen – je nachdem, in welchem Arealnetz sie sich befinden. Gemäss Bundesgericht ist eine solche Ungleichbehandlung von Endbezügler in einem Arealnetz nicht statthaft. Deshalb ist es notwendig, Tarife für die Arealnetze zu erlassen. Dies ist erstens sinnhaft, und zweitens wird damit übergeordnetes Recht umgesetzt.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom ...

1 Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif ZH-NNC-A ist anwendbar, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. es liegt eine Arealnetzkonstellation vor;

b. die nachgelagerte Kundin oder der nachgelagerte Kunde bezahlt die Entschädigung der Nutzung des Arealnetzes der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes;

c. im Netzanschlussvertrag zwischen dem ewz und der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes ist die direkte Verrechnung der Entschädigung der Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz mit der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden vereinbart.

2 Tarif**2.1 Tarifzeiten**

¹ Reguläre Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Bei durchgängigem Werkbetrieb an Sonntagen:

Hochtarif:	Montag–Sonntag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Komponenten Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung¹ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks

¹ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.



3 / 3

der Stadt Zürich (ewz)² sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele³ wird vom Stadtrat festgelegt.

3 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

² vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

³ vom 2. Dezember 2014, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ Inkraftsetzung auf ... (STRB Nr. ... vom ...).